

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.03.2011 hat sich der Tierschutzverein Friesoythe und Umgebung e.V. an den Landkreis Cloppenburg gewandt und beantragt, dass alle Gemeinden im Landkreis Cloppenburg hinsichtlich einer Katzenschutzverordnung eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen – ähnlich wie in Delmenhorst und Paderborn – einführen. Hintergrund dieses Antrags ist die schlechte finanzielle Situation des Tierschutzvereins, die auf die gestiegene Anzahl von Abgabetiern, besonders den hohen Anteil von Katzen im letzten Jahr, zurückzuführen ist. Es mussten über 80 Tiere untergebracht werden, obwohl die Räumlichkeiten nur für maximal 30 Katzen vorgesehen sind. Die Tiere mussten alle tierärztlich versorgt werden. Die Ansteckungsgefahr durch die kranken Tiere war sehr hoch. Die Kosten für Personal sowie für Tiernahrung waren dementsprechend aufwendig. Der Tierschutzverein Friesoythe und Umgebung e.V. führt in seinem Schreiben weiter aus, dass die Populationsdichte von freilaufenden Katzen im Landkreis Cloppenburg aufgrund der immensen Vermehrungsrate weiter steigen wird. Hunderte herrenloser Katzen jeden Alters fristen ein jämmerliches, erbärmliches Dasein. Es fehlt den Tieren an allem. Dieses Elend vermehrt sich mangels Kastration mehrmals im Jahr. Eine Lösung wäre, wie in Delmenhorst und Paderborn, eine Katzenschutzverordnung mit einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht.

Die Situation des Tierschutzvereins Friesoythe und Umgebung e.V. stellt sich wie folgt dar:

Im Jahre 2008 wurden im Tierheim des Tierschutzvereins Friesoythe und Umgebung e.V. 155 Fundtiere abgegeben. Im Jahre 2009 waren es 141 Tiere und 2010 89 Tiere. Hinzu kommen weitere Tiere, die von ihrem Besitzer nicht mehr gehalten werden können und deshalb an das Tierheim abgegeben werden, sowie an das Tierheim zurückgegebene, vermittelte Tiere und Tiere, die vom Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung beschlagnahmt wurden (schlechte Haltung) oder von Tierschutzberatern per Vertrag vom Halter übernommen wurden (z. B. bei schlechter Haltung). Darüber hinaus konnte bereits in der Vergangenheit eine Vielzahl an Tieren vom Tierschutzverein Friesoythe und Umgebung e.V. mangels Kapazitäten nicht mehr aufgenommen werden. Im Jahre 2008 waren dies 193 Katzen. Diese Zahl ist in den Folgejahren auf 265 Tiere (2009) und 390 Tiere (2010) angestiegen. Die Tendenz ist steigend. Auch im Jahr 2011 wird der Tierschutzverein voraussichtlich sehr viele Hilfesuchende abweisen müssen. Daneben gibt es eine unbekannte Zahl an freilaufenden Katzen, die an Krankheiten versterben oder überfahren werden, sowie an Tieren, die in Tierarztpraxen als Fundtiere gemeldet werden, aber nicht abgegeben werden können. Diese Anzahl stellt eine beachtliche Dunkelziffer dar.

Die Anzahl der vom Tierheim aufzunehmenden Katzen steigt somit von Jahr zu Jahr. Insbesondere im Frühjahr und im Sommer werden jedes Jahr extrem viele Katzen im Tierheim abgegeben, im Landkreis Cloppenburg irgendwo ausgesetzt oder hilflos gefunden. Ein hoher Anteil (70 - 80 %) der aufgefundenen Katzen ist erkrankt. Insbesondere der Katzenschnupfen mit den Begleitsymptomen Augenentzündung (bis zum Verlust der Sehkraft) und Erkrankungen der Lunge sind bei vielen Katzen (geschätzt 40 - 50 %) vorherrschend.

Des Weiteren leidet ein Großteil der Katzen unter Parasitenbefall (Flöhe, Zecken, Würmer, Milben) oder/und Pilzkrankungen.

Katzen-spezifische Viruserkrankungen wie die Katzenleukose, Panleukopenie, die FIV und FIP sind weit verbreitet.

Jede Katze, die im Tierheim aufgenommen wird, wird auf Katzenleukose getestet. Die Katzenleukose ist hoch ansteckend und meistens tödlich verlaufend. Ca. 15 % der aufgefundenen Katzen tragen dieses Virus.

Kommt ein Virus-erkranktes Tier ins Tierheim, ist immer der Ausbruch einer „Seuche“ zu befürchten. Lange Quarantäne-Zeiten sind bei der Masse der Katzen nicht möglich.

Ein Teil der Erreger ist aber auch für den Menschen pathogen und hat mehrfach zu Erkrankungen des Tierheimpersonals geführt (eitrige Augenentzündungen durch Herpes und Clamydrien, Lungenentzündung durch Clamydrien, Pilzinfektionen).

Die freilaufenden Katzen, die diese Erreger tragen, gefährden nicht nur andere private Haustiere, sondern auch die Besitzer.

Für die Behandlung und Versorgung der im Tierheim aufgenommenen Katzen sind erhebliche Aufwendungen zu leisten, die über die Vermittlungskosten (100,00 €) je Tier nicht zu decken sind. Im Jahre 2008 lagen die Kosten des Tierheims Sedelsberg für Katzen insgesamt bei 20.829,57 €, davon alleine 17.306,61 € (ca. 83 %) für Tierarztkosten. 2009 sind Kosten für die Behandlung und Versorgung der Katzen in Höhe von 16.068,90 €, davon 13.934,51 € (ca. 86 %) für tierärztliche Leistungen, angefallen. Im Jahre 2010 sind die Kosten für die Katzen auf 26.025,38 €, davon 19.845,74 € (ca. 76 %) für Tierarztkosten, gestiegen.

Um die Population der freilaufenden Katzen zu verringern und den sich daraus ergebenden Problemen zu begegnen, werden die vom Tierheim aufgenommenen Katzen kastriert. Im Jahre 2008 wurden vom Tierschutzverein Friesoythe und Umgebung e.V. 56 Kastrationen durchgeführt worden. 2009 wurden insgesamt 62 Kater und Katzen kastriert und 2010 waren es 45 Tiere. Die Kosten für eine Kastration betragen ca. 100 € für ein weibliches Tier und ca. 60 € für einen Kater.

Darüber hinaus hat der Tierschutzverein Friesoythe und Umgebung e.V. eine Aktion „Zuschuss Katzenkastriation“ durchgeführt, um die Zahl der unkastrierten Katzen zu senken. Dabei wurde Personen, an die eine Katze vermittelt wurde, die bei der Vermittlung allerdings noch zu jung zur Kastration war, ein Zuschuss zu den Kosten der Kastration gewährt. Gewährt wurde bei Vorlage eines Nachweises über die erfolgte Kastration ein Zuschuss über 50 % der Kosten. Beginn der Aktion war am 15.08.2009. Für den Zeitraum von Oktober 2009 bis Februar 2011 wurden insgesamt 48 Katzen/Kater von ca. 100 Tieren mit einem Kostenzuschuss bedacht. Eine Anfrage seitens des Tierschutzvereins bei den Haltern, die keinen Zuschuss beantragt haben, ergab, dass diese ihre Tiere teilweise auf eigene Kosten kastrieren lassen haben bzw. den Sinn einer Kastration anzweifelten. Insgesamt wurde in diesem Zeitraum eine Zuschuss von 1.992,26 € gezahlt.

Im Rahmen einer vom Tierschutzverein Friesoythe und Umgebung e.V. durchgeführten Unterschriftenaktion haben sich viele Bürgerinnen und Bürger für die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen im Landkreis Cloppenburg ausgesprochen.

Trotz erheblicher Kastrations- und Versorgungsbemühungen des Tierschutzvereins Friesoythe und Umgebung e.V. ist die Zahl der im Gebiet des Landkreises Cloppenburg ausgesetzten und verwildert lebenden Katzen gestiegen und haben die damit einhergehenden Probleme stark zugenommen.

Konkrete Brennpunkte streunender Katzen können zurzeit nicht ausgemacht werden. Vielmehr zeigt die anliegende Aufstellung, dass es Anfragen beim Tierheim Sedelsberg wegen Fundtieren aus allen Gemeinden/Städten im Landkreis Cloppenburg gibt. Es handelt sich insofern um ein gemeindeübergreifendes Problem.

Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Die stellenweise erhebliche Bestandsdichte erhöht die Gefahr der Ausbreitung von Katzenkrankheiten und damit von kranken und leidenden Tieren erheblich.

Hieraus resultieren insbesondere

1. gesundheitliche Gefahren für Menschen und für Haustiere (Gefährdung des Straßenverkehrs, gesundheitliche Beeinträchtigung der von Menschen gehaltenen Haustiere);
2. moralische und hygienische Belästigung der Bevölkerung (Belästigung der Bevölkerung durch streunende Katzen, Ruhestörung; Markierung des Reviers usw.);
3. Dezimierung frei lebender, teilweise bestandsbedrohter Tiere;
4. Qualen verletzter und/oder kranker Katzen.

Zu 1.:

Das Tierheim Sedelsberg registriert nicht nur einen steten Anstieg an zu versorgenden Katzen, sondern gleichzeitig auch einen überproportionalen Anstieg erkrankter Katzen (Leukose, Katzenschnupfen, Pilzinfektionen). Erkrankte Katzen scheiden im Vergleich zu nicht erkrankten Katzen ein Vielfaches an Krankheitserregern aus. Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte und der Zahl vorhandener Erreger die Infektionsgefahr auch für bisher gesunde Freigänger-Katzen steigt. Hierdurch sind auch die in menschlicher Obhut, aber mit Freigang gehaltenen Katzen einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt.

Zu 2.:

Mit zunehmender Population steigt auch die Häufigkeit der Beschwerden aus der Bevölkerung über Katzen an. Insbesondere die hinterlassenen Ausscheidungen der Tiere sind Thema der Beschwerden, aber auch das Leiden und Sterben der Tiere oder tote Tiere im menschlichen Wirkungskreis. Hierbei ist nicht der Schutz dieser Tiere Haupttenor, sondern die Bewahrung der Beschwerdeführer vor „moralischen und hygienischen Zumutungen“. Darüber hinaus stellt diese Situation einen tierschutzwidrigen Zustand dar.

Zu 3.:

Es ist bekannt, dass Kleinsäuger und insbesondere Vögel bis zur Hälfte ihrer Brut verlieren. Nach Verlust adäquater Nistmöglichkeiten durch menschliches Wirken werden dafür als Hauptursache Prädatoren (Beutegreifer) angesehen. An erster Stelle steht dabei die Katze, weil diese hier die höchste Populationsdichte aufweist. Aber längst nicht alle Opfer der Katze werden gefressen. Das Anpirschen und Ergreifen der Beute dient neben dem Nahrungserwerb auch dem Ausleben des Spieltriebs und bei Jungkatzen dem Einüben des Jagdtriebs. Die Fachwelt erklärt, dass die hohe Katzendichte in städtischen und dörflichen Randbereichen bei bestandsgefährdeten Vogelarten entscheidend zum Erlöschen lokaler Singvogel-Populationen beiträgt.

Zu 4.:

Je höher die Populationsdichte, desto knapper wird das Nahrungsangebot für die einzelne Katze und desto größer wird der soziale Stress. Beides begünstigt erhöhte Krankheitsanfälligkeit. Leider wirken sich Sozialstress und Nahrungsmangel kaum auf die Vermehrungsrate aus.

Ein weiterer Anstieg der Population frei lebender Katzen im Landkreis Cloppenburg wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem überproportionalen Anstieg erkrankter Katzen führen. Die erkrankten Tiere erleiden oft große Qualen und gefährden die menschliche und tierische Gesundheit.

Erheblich erkrankte Tiere sind zu versorgen, unabhängig von ihrer Eigenschaft als Fundtiere oder herrenlose Tiere, zumal deren Unterscheidung nicht immer deutlich gelingt.

Eine Akzeptanz des Populationsanstiegs verwilderter Katzen über das bereits im Gebiet des Landkreises Cloppenburg erreichte, kaum noch erträgliche und offensichtlich nicht mehr beherrschbare Maß hinaus, verstößt gegen § 1 des Tierschutzgesetzes.

Neben den genannten Problemen führt der Anstieg der Katzenpopulation auch zu steigenden Ausgaben der öffentlichen Hand für Fundtiere, die Versorgung erkrankter Tiere und den Überprüfungsaufwand bei Bürgerbeschwerden.

Es hat sich gezeigt, dass die bisher betriebenen und weiterhin laufenden Kastrationen von Katzen durch das Tierheim Sedelsberg sowie die vom Tierschutzverein Friesoythe und Umgebung e.V. durchgeführte Aktion „Zuschuss Katzenkastration“ für sich allein gesehen nicht geeignet sind, wirkungsvoll und dauerhaft eine Stabilisierung der Population auf niedrigem Stand zu gewährleisten.

Zum Zweck der Gefahrenabwehr müssen deshalb weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

Durch die Feststellung des Vorliegens einer Gefahr kann die örtlich zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen. Gemäß §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet primär zur Schaffung einer Gefahrenabwehrverordnung zuständig. Der Landkreis ist zuständig, wenn es sich um eine gemeindeübergreifende Gefahr handelt. Dies kann angenommen werden, wenn in mehr als einer Gemeinde und über die Gemeindegrenze hinaus das Katzenaufkommen und die Katzenverbreitung auftreten. Da beim Tierheim Sedelsberg aus allen Städten/Gemeinden Anfragen wegen zugelaufener oder gefundener Katzen eingehen, handelt es sich um eine gemeindeübergreifende Gefahrenlage, für die die Verordnungskompetenz beim Landkreis Cloppenburg liegt.

Der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung setzt eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung voraus. Eine abstrakte Gefahr ist nach § 2 Nr. 2 Nds. SOG eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Fall ihres Eintritts eine Gefahr nach § 2 Nr. 1 Nds. SOG darstellt. Eine Gefahr im Sinne von § 2 Nr. 1 Nds. SOG ist eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintritt (konkrete Gefahr).

Durch das vermehrte Katzenaufkommen ist ein Schaden für die öffentliche Ordnung absehbar. Unter öffentlicher Ordnung werden die ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit verstanden, deren Beachtung als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben betrachtet werden. Es müssen Gedanken und Auffassungen in der Öffentlichkeit von einer Sozialnorm getragen vorherrschend sein.

Mit den hiesigen herrschenden ethischen Wertvorstellungen, die für ein gedeihliches Zusammenleben als unabdingbar anzusehen sind, ist es nicht vereinbar, dass ein Tier, welches unter erheblichen Schmerzen leidet, in seinem qualvollen Zustand weiter leidet. Leidende Tiere können daher insbesondere vor dem Hintergrund der grundgesetzlichen Wertentscheidung zugunsten des Tierschutzes (Art. 20 a Grundgesetz) nicht unversorgt weiter leiden gelassen werden. Dieses stellt einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung dar (vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 30.05.1994, Az. 7 E 358/92, in NVwZ-RR 1995, S. 144). Danach ist das Dahinsiechen einer unter erheblichen Schmerzen leidenden und unheilbar kranken Katze als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung

anzusehen. Das Schutzgut der öffentlichen Ordnung ist somit betroffen, wenn in die Vermehrung der Katzen nicht eingegriffen wird und sich das Leid der Katzen vermehrt.

Der Eintritt eines Schadens für die öffentliche Ordnung ist auch hinreichend wahrscheinlich. Die gestiegene Zahl der tierärztlichen Behandlungen und der Unterbringung von Katzen, deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnte (oder die keinen auffindbaren Eigentümer haben) verdeutlicht einen enormen Zuwachs an Katzen. Hierbei werden aber viele Katzenjungen ausgesetzt oder bereits wild lebende Katzen trächtig, was die Zahl streunender Katzen erhöht. Diese haben aber keine medizinische Grundversorgung, d. h. sie werden nicht geimpft und sind daher anfällig für Krankheiten. Wenn sie krank sind oder sich verletzen, ist ihre ärztliche Behandlung nicht sichergestellt. Trotz erheblicher Aufklärungsmaßnahmen und Kastrationsbemühungen seitens des Tierschutzvereins Friesoythe und Umgebung e.V. konnte ein Anstieg der Katzenpopulation im Landkreis Cloppenburg bislang nicht verhindert werden. Das „Katzenleid“ wird vielmehr maßgeblich durch die fehlende Kastration der Katzen, die sich in der Obhut eines Halters befinden, verursacht. Gerade das Nichtkastrieren und frei laufen lassen von Katzen ist maßgeblich für eine ungewollte Populationsvermehrung, die wiederum auch zum Anstieg von Krankheiten führt. Damit ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt gegeben.

Die Kastration von Katzen mit Freigang ist auf jeden Fall eine sinnvolle und geeignete Maßnahme, um der unkontrollierten Vermehrung und den daraus resultierenden Gefahren auf Dauer zu begegnen.

Der Bestand verwilderter unkastrierter Katzen als auch der Bestand nur locker über Futterangebote an den Menschen gewohnter unkastrierter Katzen ergänzt sich ständig aus den vorhandenen Freigängerkatzen, deren Nachkommen nicht in menschlicher Obhut aufgenommen werden. Durch das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für freilaufende, in Obhut des Menschen gehaltene Katzen, können die geschilderten Probleme deutlich abgeschwächt werden.

Die Kastration – als einzige in der Praxis geeignete Maßnahme – wird dabei auch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz als zulässige Maßnahme zur Verhinderung unkontrollierter Fortpflanzung genannt.

Alternativmaßnahmen wie das Abschießen, Vergiften oder Fangen der frei lebenden Katzen sind schon mit dem sich aus Art. 20 a Grundgesetz ergebenden Grundsatz des Schutzes der Tiere nicht vereinbar und scheiden daher aus. Diese Verfahrensweisen würden darüber hinaus gegen den sich aus § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz ergebenden und in §§ 4 und 17 Tierschutzgesetz zum Ausdruck kommenden Gedanken des Verbotes der Tötung von Tieren ohne sachlichen Grund und das Verbot, den Tieren vermeidbare Leiden zuzufügen, verstoßen. Auch ein Fütterungsverbot würde dazu führen, dass die Tiere schlimmstenfalls einen qualvollen Hungertod leiden, zumindest aber das Leiden der Tiere vergrößert wird, was ebenfalls gegen das Tierschutzgesetz verstoßen würde. Auch ein Einfangen der Tiere ist nicht möglich. Katzen, die ohne Gewöhnung an den Menschen gelebt haben, können nicht artgerecht in Zwingern oder dergleichen gehalten werden. Der einzige artgerechte Umgang mit diesen Tieren wäre die Kastration und die anschließende Aussetzung der Tiere unter gleichzeitiger weiterer Betreuung durch Fütterung und Überwachung. Hierdurch würde zudem einer Zuwanderung von weiteren wilden Katzen vorgebeugt.

Mithin ist eine Kastration frei laufender Katzen durch ihre Halter die einzig tierschutzgerechte Möglichkeit zur Eindämmung der Katzenüberpopulation. Darüber hinaus ist es durch die Kennzeichnung mittels Chip möglich, entlaufene Tiere den Haltern wieder zuzuführen.

Das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot verstößt auch nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen. Im Gegenteil, die Regelungen stehen vielmehr mit dem Tierschutzgesetz (vgl. § 1) ausdrücklich im Einklang.

Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem Ende des 3. Lebensmonats möglich. Die Geschlechtsreife kann ab dem 5. Lebensmonat eintreten, so dass ab diesem Zeitpunkt eine Kastration erfolgen soll.

Die Frühkastration befürworten u. a.

- die Bundestierärztekammer
- die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.
- die Tierärztekammer Niedersachsen
- der Deutsche Tierschutzbund e.V.
- die Tierschutzvereine wie zum Beispiel auch der Tierschutzverein Friesoythe und Umgebung e.V.
- der Bundesverband Praktizierender Tierärzte Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V.
- das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
- der Niedersächsischer Städtetag
- der Niedersächsischer Städte und Gemeindebund
- der Niedersächsischer Landkreistag
- der Landesverband Niedersachsen des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
- der Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine
- der Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen
- das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Insbesondere wird von diesen die Aufnahme der genannten Gebote in die ordnungsbehördlichen Verordnungen der Kommunen befürwortet. Auch viele Bürgerinnen und Bürger fordern die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen im Landkreis Cloppenburg.

Eine flächendeckende Kastration auf freiwilliger Basis wird als nicht effektiv beurteilt. Soweit Hauskatzen so gehalten werden, dass sie nicht ins Freie gelangen können, bedarf es keiner Kastration. Die Katzenhalterinnen oder Katzenhalter können somit bereits durch entsprechende Haltung dem Gebot, die Katze kastrieren und kennzeichnen zu lassen, entgegen.

Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Leiden für wild lebende Katzen überwiegt im Übrigen das private Interesse einzelner Katzenhalter, ihre Katzen unkastriert frei laufen zu lassen.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Die Regelung verfolgt den Zweck, das Leiden wild lebender Katzen zu lindern. Darin liegt die Erfüllung eines durch die Verfassung in Art. 20 a Grundgesetz gebotenen Auftrags und somit ein legitimer Zweck. Bei der Kastrierungs- und Kennzeichnungspflicht handelt es sich um ein taugliches Mittel hierzu. Gleich geeignete, aber weniger intensiv eingreifende Mittel sind nicht ersichtlich bzw. wie oben ausgeführt nicht gegeben. Die Maßnahme ist auch nicht unangemessen. Kosten für die Kennzeichnung als solche fallen nicht an, weil dies der Verein „Tasso“ unentgeltlich übernimmt. Mithin hat der Halter lediglich die Kosten für die tierärztliche Behandlung als solche zu tragen. Diese übersteigen nicht die gängigen, im Rahmen der allgemeinen Leistungsmöglichkeit liegenden Kosten für Futter, Unterbringung und ärztliche Versorgung von Haustieren. Dem steht das Interesse der Katzenhalter an einer möglichst ungehinderten Haltung nicht kastrierter Katzen entgegen. Eine solche Tierhaltung ist aber nach wie vor zulässig, nämlich wenn die Katze keinen Freilauf erhält.

Die Formulierungen in § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung ermöglichen zudem, über den Fall der Zuchtkatzen hinaus in weiteren besonderen Fällen Katzenhalterinnen oder Katzenhalter von der Pflicht zur Kastration und Kennzeichnung zu befreien. Dies könnte beispielsweise für

einen Landwirtschaftsbetrieb gelten, der auf Katzennachwuchs im gewissen Rahmen angewiesen ist, oder aber, wenn der Tierhalter seine Katze erst geschlechtsreif und erwachsen werden lassen will und zu einem späteren Zeitpunkt als in der Verordnung festgelegt ist kastrieren lassen will. Von der Kennzeichnungspflicht mittels Chip könnte beispielsweise befreit werden, wer seine Katze vor Inkrafttreten der Verordnung bereits tätowieren lassen hat.

Damit ist der Eingriff durch die Kastrierungs- und Kennzeichnungspflicht für frei laufende Katzen verhältnismäßig.

Es wird nicht verkannt, dass aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Durchsetzung der Verordnung schwierig werden wird. So dürfte beispielsweise die Klärung der Eigentümerstellung oder Haltereigenschaft von nicht kastrierten Katzen-Freigängern vielfach nicht möglich sein, weil es anders als bei Hunden kein entsprechendes Halterverzeichnis gibt.

Überdies muss grundsätzlich auch in Erwägung gezogen werden, dass aufgegriffene Katzen ausnahmsweise entlaufen und damit keine Freigänger im eigentlichen Sinne sein könnten. Weiter ist anzunehmen, dass die Personen, die Katzen regelmäßig füttern oder Futter regelmäßig im Freien bereit stellen, sich nicht die Mühe machen werden, zu kontrollieren, ob die Tiere kastriert sind, geschweige denn, diese kastrieren zu lassen. In § 1 Abs. 2 der Verordnung wird daher geregelt, dass die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht auch für Personen gilt, die einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellen.

Besondere Kosten, die über die üblichen allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, werden für den Landkreis Cloppenburg vermutlich nicht anfallen, weil für den Vollzug der Katzenkastrations- und Kennzeichnungsverordnung nach § 97 Abs. 1 Nds. SOG die Gemeinden/Städte als Gefahrenabwehrbehörden zuständig sind. Der Aufwand, der den Gemeinden beim Vollzug der Verordnung entsteht, ist derzeit nicht abschätzbar. Weitere Kosten entstehen für die Verwaltung nicht, da die Kastration und die damit verbundene Kennzeichnung der Katzen vom Tierhalter oder bei streunenden Katzen von Katzenschutz- oder anderen Tierschutzorganisationen übernommen werden.

**Aufstellung über
zugelaufene/gefundenen/abzugebende Katzen,
die mangels Kapazitäten nicht mehr im
Tierheim Sedelsberg aufgenommen werden
konnten**

Gemeinde/Stadt (PLZ)	2008	2009	2010
Barßel (26676)	25	28	39
Bösel (26219)	12	16	7
Cappeln (49692)	0	16	7
Cloppenburg (49661)	40	32	52
Emstek (49685)	12	24	29
Essen (49632)	5	10	19
Friesoythe (26169)	36	62	87
Garrel (49681)	23	22	23
Lastrup (49688)	6	6	29
Lindern (49699)	5	6	8
Löningen (49624)	10	9	23
Molbergen (49696)	0	5	15
Saterland (26683)	19	29	52
LK Cloppenburg insgesamt	193	265	390